

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 317 - 318

Zeitschrift für Bergrecht. Redigirt und herausgegeben von Dr. H. Brassert, Berghauptmann und Oberbergamts-Director zu Bonn und Dr. H. Achenbach, Geheimer Oberbergrath und vortragender Rath im Handelsministerium zu Berlin. Neunter Jahrgang. Bonn bei Adolph Marcus. 1868

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zeitpunkt vor dem Bietungstermine zu bestimmende, Frist zur Anmeldung der Hypothekenrechte festgesetzt werden, die gegen die Kaufgeldermaße liquidirt werden. Nicht angemeldete Kapitalforderungen bleiben haften, nicht angemeldete Zinsansprüche werden hinsichtlich des dinglichen Anspruchs präcludirt. Der Adjudicator haftet nur für die seit Eintragung seines Besitztittels laufenden Zinsen. Diese Frist, der Bietungstermin, der Termin zur Publication des Adjudicationsbescheides, der Kaufgelderbelegungstermin sollen von vorne herein zur mehreren Information der Bieter bestimmt werden. Die Taxe soll fortfallen, die Caution sich nach Prozenten des Gebots richten.

Sonstige Einzelheiten der Schrift betreffs der Vorschläge resp. der Beleuchtung verschiedener Einwendungen gegen dieselbe müssen wir übergehen, und wollen nur noch auf das Schlußwort hinweisen, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, daß die vorwiegend politische Bedeutung des Grundbesitzes nicht durch das wirthschaftliche Uebergewicht des beweglichen Kapitals leide.

Fr.

6.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigirt und herausgegeben von Dr. S. Brassert, Berghauptmann und Oberbergamts-Director zu Bonn und Dr. S. Achenbach, Geheimer Oberberggrath und vortragender Rath im Handelsministerium zu Berlin. Neunter Jahrgang. Bonn bei Adolph Marcus. 1868.

Der neunte Jahrgang dieser trefflich redigirten, in den „Beiträgen“ mehrfach (Bd. IV S. 508, Bd. VI S. 143, Bd. VII S. 484) erwähnten und empfohlenen Zeitschrift bringt des interessanten Materials genug, auf welches unsere Leser hinzuweisen, der Zweck der nachstehenden Mittheilung ist.

Der Abschnitt: Berggesetzgebung enthält (S. 1) das Berggesetz für das Fürstenthum Serbien vom 15. April 1868 — der früheren Moesia superior — schon zur Römerzeit ein für den Bergbau wichtiges Land. „In der äußeren Anordnung zeigt es die meiste Uebereinstimmung mit dem Oesterreichischen Berggesetz vom 23. Mai 1854, scheint aber fast mehr einer aufmerksamen Prüfung des Bergrechts fremder Kulturstaaten und der gleichzeitigen Beachtung heimischer Einrichtungen entsprungen als aus einer allmäligen Rechtsentwicklung im Lande selbst herausgewachsen zu sein.“ In Bezug auf Preußen wird das Gesetz betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des Ostpreussischen Provinzialrechts vom 22. Februar 1867 mit Bemerkungen begleitet, außerdem sind S. 42 ff., 295 ff. bergrechtliche Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberbergämter, Polizeiverordnungen, endlich S. 55 erläuternde Bemerkungen zur Bergpolizei-Verordnung vom 8. November 1867 (von Brassert) mitgetheilt, sowie S. 289 Gesetz und Bekanntmachungen über die Einführung des Allg. Berggesetzes in Lauenburg. Gleichfalls mit Bemerkungen von Brassert findet sich S. 300 ff. die neueste Berggesetzgebung im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, eine Novellengesetzgebung, „die die Codification des Bergrechts unerläßlich mache,“ und S. 315 ff. die neueste Berggesetzgebung im Herzogthum Sachsen-Meiningen, wo die eigentlich bergrechtlichen Vorschriften, unter welchen

gegenwärtig der vielgestaltige Bergbau in Preußen vereinigt ist, unverändert in das Berggesetz vom 17. April 1868 übernommen worden. Die neueste Berggesetzgebung im Herzogthum Gotha — im Herzogthum Coburg gilt noch die sog. Saalfelder Bergordnung von 1575 — ebenfalls von Brassert bearbeitet (S. 433 ff.), vermeidet principielle Abweichungen vom Preussischen Berggesetz und hat ihren Ausdruck in dem Berggesetze vom 16. August 1868 gefunden. Endlich ist noch das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 abgedruckt (S. 487 ff.) dessen Besprechung im nächsten Jahrgange in Aussicht gestellt wird.

Unter der Rubrik: Abhandlungen bespricht (S. 96) der Bergrath Mende zu Halle: den Zweck der Bestätigung des Statuts einer Gewerkschaft durch das Oberbergamt (cf. § 94 des A. B. G.). Derselbe sei nicht der Schutz der Minorität, vielmehr sei die Bestätigung nur dann zu versagen, wenn die Wahrung des öffentlichen Interesses dies erfordere. Sei das öffentliche Interesse nicht verletzt, so müsse das Statut bestätigt werden, gleichviel ob die einzelnen Beschlüsse der Minorität oder der gesammten Gewerkschaft zum Nachtheile gereichen oder nicht.

In der Abhandlung: Ueber die Verbindlichkeit der Bergwerksbetreiber zur Entschädigung der beim Bergbau verunglückten Bergleute oder der Angehörigen derselben giebt Dr. H. Achenbach (S. 104) beachtungswerthe Andeutungen. „Das Deutsche und insbesondere das Preussische Recht kennen eine Haftbarkeit des Bergwerksbetreibers für zufällige Ereignisse im Allgemeinen nur bei Beschädigungen der Erdoberfläche; bei Beschädigung oder Tödtung der Bergleute durch eingetretene Unglücksfälle besteht dagegen eine Haftbarkeit für den Zufall nicht.“ Diese ist bei vorliegendem Vorsatz oder Versehen nicht ausgeschlossen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Civilrechts und ist darum in Preußen in den einzelnen Provinzen eine abweichende. Der Verfasser beleuchtet nun die Rechtsverhältnisse nach dem Code civil, für die Gebiete des Preussischen Allg. Landrechts und die Vorschriften des Gemeinen Rechts, spricht in letzterer Beziehung wegen der großen Verschiedenheit der Meinungen eine maßgebende Ansicht nicht aus und macht auf die großen Unterschiede zwischen der Französischen und Preussischen Civilgesetzgebung aufmerksam, da nach ersterer der Bergwerksbesitzer für die culpa ihrer préposés und auch der Arbeiter unmittelbar hafte, während nach Preussischem Recht regelmäßig nur eine subsidiäre Verantwortlichkeit für die culpa in eligendo vorhanden sei, zweifelhaft, ob sich diese Verantwortlichkeit auch auf die Arbeiter ausdehne, abgesehen von den §§ 66—68, 72, 74 cc. A. B. G., nach welchen der Bergwerksbesitzer wenigstens civilrechtlich für die Erfüllung der ihm hier auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich sein dürfte.

Der Verfasser gelangt zu dem Resultat, daß eine angemessene Haftung der Bergwerksbesitzer nur durch Specialgesetze und selbst dann nicht durch Anwendung der allgemeinen Regeln des Civilrechts herbeizuführen sei, wenn ein einheitliches Civilrecht in Preußen oder Deutschland hergestellt sein sollte.

An diese Ausführung schließt sich ein fernerer Aufsatz desselben Verfassers über den gleichen Gegenstand (S. 410), hervorgerufen durch eine Petition des Prof. Dr. Biedermann zu Leipzig an den Reichstag des Norddeutschen Bundes, welcher letztere die Entschädigungsverbindlichkeit der Fabrikbesitzer, Berg-